



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

26.03.2024

Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der Fassung vom 20.03.2024	2 - 9
Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2024	10 - 12
Widmungsverfügung der Straßen „Stauvermannweg“ und „Am Halloh“ im Bereich der Zuwegung zum Bahnhof Clarholz sowie des Lückenschlusses des Straßenzuges Prickartzweg / Prozessionsweg.	13 - 14

Öffentliche Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Zuständigkeitsordnung für die Arbeit des Rats und der Ausschüsse beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin/dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO). Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In allen anderen Fällen sollen sie die Entscheidungen des Rates vorbereiten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs auf den Rat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- (5) Werden Angelegenheiten in mehreren Ausschüssen behandelt und weichen die Beschlüsse voneinander ab, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (6) Der Rat hat das Recht, dringende Angelegenheiten ohne Vorberatung in einem Fachausschuss zu entscheiden. Der Rat behält sich darüber hinaus vor, die nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für einen bestimmten Bereich an sich zurückzuziehen (Rückholrecht).
- (7) Jede Angelegenheit soll möglichst nur in einem Fachausschuss behandelt werden. Sofern die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem Ausschuss nicht eindeutig ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Auftragsvergaben, die im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erfolgen, bedürfen keiner erneuten Beratung durch die Fachausschüsse.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat nachstehende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Liegenschaftsausschuss
3. Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung
4. Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
5. Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales
6. Bauausschuss
7. Klima- und Umweltausschuss
8. Planungsausschuss
9. Betriebsausschuss
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Wahlausschuss

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden.

(3) Die Aufgaben des Denkmalausschusses sind gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) auf den Bauausschuss übertragen worden.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss (HF)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
2. Koordination der Arbeit aller Ausschüsse
3. Vorbereitung der Haushaltssatzung
4. Ausführung des Haushaltsplans
5. Wirtschaftliche Betätigung
6. Hochbaumaßnahmen
7. Personalangelegenheiten (außer Gemeindewerke)
8. Wirtschaftsförderung
9. Tourismus und Marketing
10. Grundsätzliche Finanzfragen
11. Gleichstellungsangelegenheiten

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 250.000 €
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt
3. Klageerhebung und Vergleiche bei einem Streitwert bzw. bei Forderungen von 30.001 € bis 50.000 €
4. Zuschüsse an Vereine und Institutionen, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stundungen, sofern die letzte Rate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist
3. Klageerhebung und Vergleiche bei einem Streitwert bzw. bei Forderungen bis 30.000 €

§ 4 Liegenschaftsausschuss (LS)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
2. Festsetzung von Mieten und Pachten
3. Zuteilung und Vergabe von Gewerbegrundstücken
4. Betriebsausschuss für den Hilfsbetrieb Liegenschaften

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 30.001 € bis 250.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 30.000 €

§ 5 Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung (VSO)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Ordnungsangelegenheiten
2. Straßenverkehrsangelegenheiten
3. Obdachlosenangelegenheiten
4. Marktwesen
5. Feuerwehrwesen

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 6 Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften (SSKS)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Schulangelegenheiten des Schulträgers
2. Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen

3. Beteiligung des Schulträgers bei Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 61 Schulgesetz
4. Planung der gemeindlichen Sporteinrichtungen (außer Hallenbäder)
5. Sportförderung
6. Ehrungen für sportliche Leistungen
7. Städtepartnerschaften
8. Kulturförderung
9. Heimatpflege
10. Archivwesen
11. Außerschulische Bildung (insbesondere VHS)

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 7 Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales (JFSS)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern
2. Förderung der freien Träger sozialer Einrichtungen und Zusammenarbeit mit diesen Trägern
3. Jugendhilfeplanung und Jugendarbeit
4. Angelegenheiten nach dem Kinderbildungsgesetz
5. Seniorenangelegenheiten
6. Familienangelegenheiten
7. Integrationsangelegenheiten
8. Sozialer Wohnungsbau
9. Behindertenangelegenheiten
10. Spielplätze

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €.

§ 8 Bauausschuss (BA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Bautechnische Fragen im Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse (z.B. Spiel- und Sportanlagen, Hochbauten) mit Ausnahme des Betriebsausschusses
2. Friedhofs- und Bestattungswesen
3. Tiefbauangelegenheiten (sofern nicht der Betriebsausschuss dafür zuständig ist)
4. Denkmalschutz

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief-, Landschaftsbau sowie Wasserbau von 30.001 € bis 250.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 9 Klima- und Umweltausschuss (KUA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Anpflanzung, Unterhaltung und Gestaltung gemeindlicher Grünanlagen und Wegeseitengräben (Grabenpflege)
2. Unterhaltung und Renaturierung von Gewässern sowie Hochwasserschutz
3. Pflege und Unterhaltung sowie Anlage kommunaler Forst- und Baumbestände; Zustimmung zum Fällen im Zuge kommunaler Baumaßnahmen
4. Immissionsschutz (soweit nicht Genehmigung nach BImSchG)
5. Biotoppflege und Bodenschutz
6. Erstellen und Fortschreiben des Klimaschutzkonzeptes
7. Begleitung des Klimaschutzkonzeptes
8. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Energieeinsparung (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist)
9. Umsetzen von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist)

(2) Der Ausschuss kann Beschlüsse zu Themen mit Bezug zu Klima und Umwelt fassen. Dies sollte bevorzugt in allgemeiner Form zu bestimmten Themenkomplexen, wie beispielsweise Bauleitplanung, Mobilität, öffentliche Gebäude erfolgen. Andere Fachausschüsse müssen diese Beschlüsse in ihren Beratungen berücksichtigen.

(3) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 € zu Abs. 1 Nr. 1 - 7
2. Stellungnahmen zu kommunalen Planungen und Vorhaben mit Klimabezug
3. Maßnahmen an Gewässern (sofern der Bauausschuss dafür nicht zuständig ist)

(4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 10 Planungsausschuss (PA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
2. Bauleitplanung
3. Verkehrsplanung (inkl. ÖPNV)
4. Bauanträge besonderer städtebaulicher Bedeutung
5. Ausnahmen von einer Veränderungssperre
6. Zurückstellung von Baugesuchen

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren (mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des Feststellungsbeschlusses beim FNP und des Satzungsbeschlusses in Bauleitplanverfahren)
3. Stellungnahmen zu Anträgen nach dem BImSchG und Herstellung/Versagung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 30-35 BauGB, sofern Auswirkungen auf kommunale Entwicklungsplanung bestehen und planungsrechtliche Grundlagen berührt werden
4. Stellungnahme zu Planungen der Nachbargemeinden oder anderen Planungsträgern

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stellungnahmen zu Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sofern Auswirkungen auf die kommunale Entwicklungsplanung nicht ersichtlich sind
3. Herstellung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen der §§ 30-35 BauGB, soweit sie offensichtlich mit den planungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar/nicht vereinbar sind

§ 11 Betriebsausschuss (BTA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Energie-, Wasser-, Nahwärmeversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Abfallbeseitigung
4. Straßenreinigung (Winterdienst)
5. Hallenbäder
6. Personenangelegenheiten der Gemeindewerke

7. Vorbereitung der Wirtschaftspläne
8. Ausführung der Wirtschaftspläne

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 bis 250.000 €
2. Stundung von Abgaben und Forderungen, soweit die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt

(3) Dem Betriebsleiter/Der Betriebsleiterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stundungen, sofern die letzte Rate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 59 Abs. 3 GO.

§ 13 Wahlausschuss (WA)

Der Wahlausschuss ist zuständig für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz sowie § 2 Kommunalwahlordnung.

§ 14 Beiräte

Der Rat, die Ausschüsse und Bürgermeister/Bürgermeisterin werden durch vom Rat eingerichtete Beiräte beraten und unterstützt. Ihre Aufgaben werden außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung durch Beschlüsse des Rates, Satzungen oder sonstige Vorschriften bestimmt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 26.03.2024

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01.06.2022 geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 14.02.2024

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.034.551 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.244.102 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	876.200 EUR
somit auf	43.367.902 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.701.149 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.662.725 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.834.010 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.279.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.400.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	937.600 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW wird anteilig in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 10.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 30.355.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.333.351 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 406 v.H.

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2024 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 21.03.2024 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 26.03.2024

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gemäß § 3 Absatz 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, die Widmung der Straßen „Stauvermannweg“ und „Am Halloh“ im Bereich der Zuwegung zum Bahnhof Clarholz sowie des Lückenschlusses des Straßenzuges Prickartweg / Prozessionsweg.

Die Straße „Stauvermannweg“ führt ausgehend von der Samtholzstraße in südöstlicher Richtung und endet von der Hausnummer 5.

Die Straße „Am Halloh“ führt ausgehend von dem Stauvermannweg in nördlicher Richtung, neigt sich danach in südöstlicher Richtung und mündet in einem Kreisverkehr.

Der ausgebaute Lückenschluss führt ausgehend von Prozessionsweg Höhe Hausnummer 30 in südöstlicher Richtung und mündet auf den Prickartweg in der Nähe der Hausnummer 4. Es handelt sich hier um einen Straßenabschnitt zwischen den bereits ausgebauten Abschnitten von Prickartweg und Prozessionsweg

Die Straßen „Stauvermannweg“ und „Am Halloh“ sowie der Lückenschluss des Straßenzuges Prickartweg / Prozessionsweg werden als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 118 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 118 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 26.03.2024

Der Bürgermeister
Marco Diethelm